



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Aalen, Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen

per E-Mail



Datum 13.01.2022

Name

Durchwahl

E-Mail OE

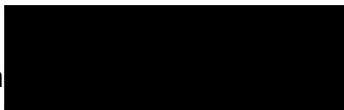


Aktenzeichen RuD/0590.0-796/2021
(Bitte bei Antwort angeben)

Anfrage gemäß dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

**Ihre Anfrage vom 28. Dezember 2021 an das Polizeipräsidium Aalen,
eingegangen beim Referat Recht und Datenschutz am 29. Dezember 2021**

Sehr geehrte(r)



Sie haben in Ihrem, über das Portal „Frag-den-Staat“ gestellten Antrag, um vorherige Mitteilung einer Gebührenpflicht gebeten.

Bezüglich Ihres Antrages auf Informationszugang vom 28. Dezember 2021 informieren wir Sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG auslagen- und gebührenfrei darüber, dass wir für die Bearbeitung Ihrer Anfrage Gebühren von voraussichtlich

200,00 Euro

erheben werden.

Die Auswertung zu Ihren einzelnen Fragestellungen erfordert eine Recherchetätigkeit in den entsprechenden Datenbanken.

Sowohl die reine Recherchetätigkeit, das Extrahieren der angefragten Daten, als auch das Übertragen der Ergebnisse für die von Ihnen angefragten Zeiträume zieht einen höheren Aufwand nach sich.

Die Einstufung als „vereinfachte Anfrage“ lässt sich hier nicht rechtfertigen.

Wir fordern Sie daher gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG dazu auf, binnen eines Monats zu erklären, ob Sie den Antrag weiterverfolgen möchten. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erklärt, so gilt Ihr Antrag als zurückgenommen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 LIFG).

Sollten Sie an einer gebührenpflichtigen Recherche interessiert sein, wird zudem um Mitteilung der notwendigen Daten (vollständige Adresse) gebeten, um den erforderlichen Gebührenbescheid zustellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Polizeihauptkommissar